

Geschäftsordnung

Fachgruppe SanReMo (Sanieren – Renovieren – Modernisieren) im Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg (SAF)

Präambel

Die Novellierung der Handwerksordnung und der Wunsch der Kunden auf „Leistung aus einer Hand“ führen dazu, dass immer mehr Betriebe sich darauf spezialisieren, komplette Leistungen anzubieten. Die Fachgruppe Ausbau will die Betriebe hierbei in allen Bereichen unterstützen und die erforderlichen Dienstleistungen anbieten. Mit Verbänden der anderen Ausbaugewerke, welche ähnliche Wege gehen, soll eng kooperiert werden.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Aufgaben und Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Eintritt und Austritt
§ 5	Beitrag
§ 6	Organe: Mitgliederversammlung / Ausschuss / Geschäftsführung
§ 7	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 8	Wahl des Ausschusses
§ 9	Logo

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gruppe führt den Namen „Fachgruppe SanReMo im Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg“ (im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt).
2. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Fachgruppe hat die Aufgabe,

1. die Interessen des Ausbaus für die Mitgliedsbetriebe zu vertreten und insbesondere deren wirtschaftspolitischen Ziele zu fördern,
2. den Bereich Ausbau insbesondere in Baden-Württemberg und auch außerhalb zu fördern,

Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade

- Fachgruppe SanReMo -



3. die Unternehmensentwicklung der Mitgliedsbetriebe im Ausbau zu fördern,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitgliedsbetriebe speziell im Bereich Ausbau zu fördern,
5. die Qualifizierung zum Kooperationspartner bzw. Komplettanbieter im Ausbau zu fördern,
6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Bereich Ausbau wahrzunehmen,
7. Publikationen im Bereich Ausbau herauszugeben und zu veröffentlichen,
8. Kontakte, insbesondere mit der Industrie, den Auftraggebern, den Fachverbänden anderer im Bereich Ausbau tätigen Gewerken, Interessensgruppen und den Planern, herzustellen und zu vertiefen,
9. in technischer Hinsicht darauf hinzuwirken, dass für den Bereich Ausbau vorhandene Produkte und Systeme, im Dialog mit der Industrie, optimiert werden und in technisch wissenschaftlicher Hinsicht gemeinsam mit der Industrie neue Produkte für den Bereich Ausbau zu entwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fachgruppe können werden:

1. Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg (SAF).
2. Betriebe, die nicht Mitglied im SAF sind, können Mitglieder der Fachgruppe werden, wenn der Ausschuss dem zustimmt (siehe § 6 der Geschäftsordnung).

§ 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den SAF - Fachgruppe SanReMo - zu stellen.
2. Der Austritt aus der Fachgruppe kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber der Fachgruppe.
4. Ein Einzelmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit Beiträgen - trotz wiederholter Aufforderung - länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

§ 5 Beitrag

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und von der Geschäftsstelle des Fachverbandes der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg jährlich erhoben.

§ 6 Organe

Die Organe der Fachgruppe sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und die Geschäftsführung.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen Mitgliedsbetrieben der Fachgruppe zusammen. Jeder Mitgliedsbetrieb hat eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Tätigkeiten:

1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses; Vorschläge sind bei der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu machen,
4. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Fachgruppe in anderen Verbänden oder Interessensvertretungen, in Abstimmung mit dem SAF,
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung.

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Ausschuss sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitgliedsbetriebe schriftlich unter Angabe des Gegenstands beim Ausschuss beantragt wird.

Der Vorsitzende des Ausschusses lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss vertritt die Fachgruppe SanReMo nach außen. Der Ausschuss ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 4 Nr. 4 der Geschäftsordnung). Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade

- Fachgruppe SanReMo -



Die Ausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Der Ausschuss wird auf 3 Jahre gewählt.

Scheiden Ausschussmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Der Vorsitzende erstattet jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten der Fachgruppe im laufenden Jahr und über geplante Aktivitäten. Die Mitglieder der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt und unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz und Entschädigung gewährt.

Die Berater des SAF haben in der Fachgruppe eine beratende Funktion. Sie sind berechtigt, an jeder Ausschuss-Sitzung teilzunehmen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von einem Berater des SAF wahrgenommen. Er lädt nach Absprache mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie zusammen mit dem Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

Die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird der Geschäftsführung übertragen. Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und der Geschäftsführung unterzeichnet werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, d. h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sollen zur Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung, d.h. zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet sind. Sofern es sich um eine Änderung der Geschäftsordnung handelt, ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Fachgruppe notwendig.

Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung können die Mitglieder bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ausschuss stellen. Der Ausschuss entscheidet über den Gegenstand der Programmpunkte und die Aufnahme in die Tagesordnung.

Fachgruppe SanReMo

Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade

- Fachgruppe SanReMo -



§ 8 Wahl des Ausschusses

Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Einzelmitglieder.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmende Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl des Stellvertreters und der weiteren Vorstände kann durch Handzeichen vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedsbetriebes hat auch diese Wahl geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Ausschussmitglieder können mündlich oder schriftlich zum Wahltermin beim jeweiligen Wahlleiter abgegeben werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in je einem separaten Wahlgang gewählt. Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, im 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des Geschäftsführers der Fachgruppe Ausbau statt. Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder findet unter Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses statt. Für die Wahl der Ausschussmitglieder ist ebenfalls im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 9 Logo

Die Fachgruppe SanReMo hat ein eigenes Logo, welches sich an das des SAF anlehnt. Die Mitglieder der Fachgruppe haben das Recht, dieses Logo während der Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Fachgruppe zu Werbezwecken nutzen.



Fachgruppe SanReMo

Fachgruppe SanReMo